Verbraucherzentrale
Bundesverband

Gesundheitlichen Verbraucherschutz stärken

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

24. Juni 2026

Verbraucherrelevanz

Verbraucher:innen haben ein Recht auf sichere Lebensmittel. Rückrufe von potenziell gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln müssen daher schnell und umfassend erfolgen – was in der Praxis jedoch nicht immer der Fall ist. Angesichts ansteigender lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche hierzulande[1] ist ein funktionierendes Frühwarnsystem zum Schutz der Verbraucher:innen vor potenziell gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln besonders wichtig. In Deutschland werden laut Robert Koch Institut jährlich rund 100.000 lebensmittelbedingte Erkrankungen gemeldet – bei hoher Dunkelziffer.[2] Die Meldepflichten für Prüflabore nach § 44 Abs. 4a und 5a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sind aus Sicht des vzbv ein zentrales Frühwarnsystem für die Lebensmittelsicherheit. Vermeintlicher Bürokratieabbau darf nicht zulasten des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gehen.

---

[1] Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit/Robert Koch Institut: Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Deutschland 2024, 2026, https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Berichte/10_BELA_lebensmittelbed_Krankheitsausbruechen_Dtl/Jahresbericht2024.pdf?__blob=publicationFile&v=7

[2] Bundesinstitut für Risikobewertung: FAQ Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt, 2024, https://www.bfr.bund.de/fragen-und-antworten/thema/lebensmittelinfektionen-im-privathaushalt-quellen-erkennen-risiken-vermeiden/

Ausweiterung der Meldepflichten als Reaktion auf Umsetzungsdefizite

Die Ausweitung der Meldepflichten des LFGB auf Prüflabore erfolgte in Reaktion auf diverse Lebensmittelskandale, die offenbarten, dass Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten zum gesundheitlichen Verbraucherschutz nicht zuverlässig nachkamen. Um Interessenkonflikten wirksam entgegenzuwirken und den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken, sah der Gesetzgeber die Notwendigkeit, den Kreis der Meldepflichtigen damit auf einen Personenkreis unabhängiger Dritter auszudehnen, der keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgt.[3]

Gerade bei Infektionsausbrüchen etwa durch Salmonellen oder Listerien ist schnelles behördliches Handeln von größter Wichtigkeit für den Schutz von Verbraucher:innen, da sich Krankheitsfälle rasch ausbreiten können. Der vzbv teilt ausdrücklich die Auffassung des Bundesverwaltungs-gerichts, dass eine frühe Information der Behörden erheblich dazu beiträgt, dass Lebensmittelunternehmen ihre gesetzlichen Pflichten beachten und Behörden etwaige Verstöße gegen das Lebensmittelrecht frühzeitig unterbinden und erneute Verstöße verhindern.[4]

Labormeldepflichten als Frühwarnsystem für die Lebensmittelsicherheit

Dass sowohl Labore als auch Unternehmen auffällige Befunde melden müssen, ist aus Sicht des vzbv für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zentral. In der Praxis zeigt sich leider immer wieder, dass nicht alle Lebensmittelunternehmen ihren Meldepflichten gewissenhaft nachkommen und Rückrufe verspätet erfolgen. Gründe dafür können etwa wirtschaftliche Interessen, die Angst vor Reputationsschäden oder eine lückenhafte Kommunikation der betroffenen Unternehmen sein. Zudem stagniert die Zahl der Regelkontrollen seit Jahren auf niedrigem Niveau[5], weil die Lebensmittelüberwachung nicht ausreichend personell und finanziell ausgestattet ist. Werden die Meldepflichten aus § 44 LFGB nun gestrichen, wird es für die Behörden noch schwieriger, Missstände aufzudecken.

Wie fehleranfällig ein System ist, das allein auf den Meldepflichten von Unternehmen beruht, veranschaulicht der Fall Ferrero. Im Jahr 2022 hatten sich über 250 Personen in ganz Europa mit Salmonellen infiziert, höchstwahrscheinlich nachdem sie Produkte der Marke kinder verzehrt hatten. Obwohl Ferrero bereits seit Mitte Dezember 2021 von dem Salmonellenbefall in einem

---

[3] Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften, Drucksache 17/4984, 03.03.2011, https://dserver.bundestag.de/btd/17/049/1704984.pdf

[4] Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 14.12.2023 - BVerwG 3 C 7.22, 2023, https://www.bverwg.de/141223U3C7.22.0

[5] Foodwatch: Report. Deutschlands Lebensmittelüberwachung am Limit, 2026, https://www.foodwatch.org/de/mediathek/report-deutschlands-lebensmitteluebeerwachung-am-limit

belgischen Werk wusste, meldete das Unternehmen diese nicht den belgischen Behörden. So gelangten über mehrere Monate hinweg kontaminierte Produkte in den Verkauf. Erst im März 2022 konnten britische Behörden einen Zusammenhang zwischen Salmonelleninfektionen und den Produkten der Marke kinder herstellen und Ferrero über die Erkenntnisse informieren. Danach dauerte es fast zwei weitere Wochen, bis der Konzern einen öffentlichen Rückruf veranlasste.[6] Der Fall zeigt: Obwohl immer mehr Unternehmen um Transparenz bemüht sind und den gesundheitlichen Verbraucherschutz ernst nehmen, gibt es immer wieder Fälle, in denen Unternehmen ihren Pflichten nicht ausreichend nachkommen und somit die Gesundheit von Verbraucher:innen gefährden.

Die Labormeldepflichten sind daher eine sinnvolle zusätzliche Sicherheitsmaßnahme, um sicherzustellen, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden von Missständen in Betrieben erfahren. Um Informationslücken zu schließen, erweitert die Vorschrift bewusst den Kreis der Meldepflichtigen. Auch die Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen betont die Wichtigkeit von Frühwarnsystemen zur rechtzeitigen Identifikation von Risiken und zur Minimierung von Risiken der Lebensmittelsicherheit. Moderne Frühwarnsysteme unterstützen beim Übergang von reaktiven hin zu einer proaktiven Lebensmittelüberwachung, indem sie den Austausch zwischen Unternehmen, Laboren und Behörden effektiv gestalten.[7] Die Meldepflichten nach § 44 LFGB stellen daher einen wichtigen Baustein für ein effektives Frühwarnsystem dar.

Tatsächlicher Bürokratieabbau durch Streichung der Meldepflichten fraglich

Aus Sicht des vzbv ist der bürokratische Aufwand für Labore und Hersteller durch die Meldepflichten des § 44 LFGB vertretbar, insbesondere in der Kosten-Nutzen-Abwägung. Die Meldung erfolgt in der Regel durch eine formlose E-Mail an die Lebensmittelüberwachung. Die meisten Überwachungsbehörden stellen den Laboren bereits Formulierungen zur Verfügung, die von den Laboren nur noch ergänzt werden müssen.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Meldepflichten erfolgte eine Prüfung des daraus resultierenden bürokratischen Aufwands. Dieser wurde für marginal befunden, da die zu meldenden Daten bereits in den Unternehmen vorliegen und auf elektronischem Wege übermittelt werden können. Eine kostengünstigere Alternative gäbe es nicht. Der Nationale Normenkontrollrat hatte dementsprechend keine Bedenken gegen die Einführung der Labormeldepflichten.[8] Das

---

[6] European Food Safety Authority: Joint ECDC-EFSA rapid outbreak assessment: Multi-country outbreak of monophasic Salmonella Typhimurium sequence type 34 linked to chocolate products, 2022, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2022.EN-7352

[7] Food and Agriculture Organization of the United Nations: Early warning tools and systems for emerging issues in food safety, 2023, https://openknowledge.fao.org/items/43a7d00a-2354-4594-8422-5b8a91aac767

[8] Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften, Drucksache 17/4984, 03.03.2011, https://dserver.bundestag.de/btd/17/049/1704984.pdf

Bundesverwaltungsgericht hat zudem mögliche Graubereiche ausgeräumt und für Labore klar definiert, wann die Meldepflichten greifen.[9]

Labormeldepflichten sind verhältnismäßig, legitim und kosteneffizient

In der Urteilsbegründung stellte das Bundesverwaltungsgericht außerdem klar, dass die Meldepflichten der Laborverantwortlichen verhältnismäßig seien. Sie dienen dem verfassungsrechtlich legitimen Zweck, Verbraucher:innen vor unsicheren Lebensmitteln zu schützen. Sie verschaffen der zuständigen Behörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt Informationen, die es ihr ermöglicht, wirksam zu überwachen, ob die betroffenen Lebensmittelunternehmer ihre lebensmittelrechtlichen Pflichten erfüllen, und zeitnah erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Ein milderes, ebenso geeignetes Mittel gebe es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht.[10]

Forderungen des vzbv

- Die Meldepflichten nach § 44 Abs. 4a und 5a LFGB sollten aus Sicht des vzbv beibehalten werden, damit zielgerichtete behördliche Kontrollen und geeignete Maßnahmen wie Rückrufe frühzeitig erfolgen und Verbraucher:innen vor potenziell gesundheitsgefährdenden Produkten wirksam geschützt werden.
- Eine Abschaffung der Labormeldepflichten stellt aus Sicht des vzbv eine Schwächung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes dar. Es muss zudem sichergestellt werden, dass Labore und Lebensmittelunternehmer ihren Meldepflichten in der Praxis auch nachkommen – Verstöße gegen die Meldepflichten müssen Konsequenzen haben.
- Die amtliche Lebensmittelüberwachung muss personell und finanziell gestärkt werden, um ihre Kontrollaufgaben wahrnehmen zu können.

[9] Bundesverwaltungsgericht (2023): Urteil vom 14.12.2023 - BVerwG 3 C 7.22, https://www.bverwg.de/141223U3C7.22.0

[10] Ebenda

Impressum

Herausgegeben von:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0
Team Lebensmittel
lebensmittel@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge hier und hier.